

STELLUNGNAHME

Verordnungen zur Änderung der 4., 30. und 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (X. BImSchV)

Berlin, 23. August 2022

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

insgesamt begrüßen wir die Neubewertung von Beeinträchtigungspotenzialen in der 4., 30. und 44. BImSchV mit Blick auf eine schnellere und flexiblere Handhabung von Krisenlagen im Bereich der Feuerungsanlagengenehmigung, der Gewährung von Ausnahmen bei mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen sowie der Gewährung von Ausnahmen bei mittelgroßen Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen.

Das Ministerium hat richtigerweise erkannt, dass eine Flexibilisierung bei den Formalien für die Genehmigung und den Betrieb von Feuerungsanlagen mit der Gewährung eines hohen Umweltschutzniveaus einhergehen kann.

4. BImSchV

Anlage 1 zur 4. BImSchV

Wir begrüßen die Anhebung des Schwellenwertes von 30 auf 50 Tonnen für Anlagen in der 4. BImSchV, für die in der Folge die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausreichend ist.

30. BImSchV

§16

Die zusätzlichen Möglichkeiten, die der Exekutive mit der geplanten Änderung von §16 30. BImSchV vor dem Hintergrund etwaiger Notfalllagen bei mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen eröffnet werden, werden durch den B.KWK ausdrücklich begrüßt. Wir teilen die Einschätzung des BMUV, dass eine Gasmangellage den ordnungsgemäßen Betrieb der Abgasreinigung bei o.g. Anlagen stören kann und in der Folge die Emissionen der Abfallbehandlungsanlagen über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte treiben kann.

44. BImSchV

§32

Der B.KWK befürwortet die Änderungen von §32 44. BImSchV hinsichtlich der Gewährung von Ausnahmen bei mittelgroßen Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vor dem Hintergrund von Krisenlagen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Anhörung und stehen zur Erläuterung und für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

Präsident

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | info@bkwk.de